

RS Vwgh 1993/12/15 92/12/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.12.1993

Index

DE-83 Naturschutz Umweltschutz Deutschland

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §35 Abs2 Z8;

BImSchG-D 1974;

BImSchG-D TA-Luft 1986;

Rechtssatz

Die belBeh war nicht berechtigt, die Exportgenehmigung zu versagen, weil sie die umweltgerechte Abfallbehandlung selbständig an den Anforderungen der "TA-Luft" gemessen hat, ohne die Tatsache in Rechnung zu stellen, daß die deutschen Behörden dem Unternehmen nach dem BImSchG eine Frist zur Anpassung seiner Anlage eingeräumt haben. Diese Entscheidung beruht auf einem grundlegenden Fehlverständnis des § 35 Abs 2 Z 8 AWG 1990.

Schlagworte

AKM Bezirksvertreter der -; Befreiung von der USt nach § 4 Abs 1 Z 13 UStG 1959

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992120014.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at